21-13 Nr. 13

Multiprofessionelle Teams
zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern
mit besonderen Lernausgangslagen
an Berufskollegs

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 24. März 2025 (ABl. NRW. 05/25)

Zur Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer wirken Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister im Rahmen von Multiprofessionellen Teams an Berufskollegs bei der Erziehung, Unterrichtung und Beratung der Schülerinnen und Schüler mit.

Der Einsatz von Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister erfolgt am Berufskolleg insbesondere im Bereich „Übergang von der Schule in den Beruf“.

1
Aufgaben

1.1

Schwerpunkt der Aufgaben der Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen ist die selbstständige und eigenverantwortliche Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie unterstützen den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei. Darüber hinaus nehmen sie besondere Aufgaben der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen mit. Die übergreifende Verantwortung einer Lehrkraft, die in der Tätigkeit einer Lehrkraft mit Lehramtsstudium ([§ 57 SchulG](https://bass.schule.nrw/6043.htm%22%20%5Cl%20%221-1p57)) eingesetzt ist, bleibt unberührt. Ein Konzept zur Förderung der Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik sowie der sozial-emotionalen Kompetenzen jedes Berufskollegs trifft konkrete Aussagen dazu, welche wesentlichen Aufgaben zu erfüllen sind und wie die Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister mit den Lehrkräften der Schule kooperieren.

1.2

Ziel ist die Unterstützung und Stärkung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler durch

a) Mitwirkung bei der Ermittlung von Lernständen und Lernentwicklungen durch kontinuierliche, professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht,

b) Mitwirkung bei der Durchführung von Lernausgangslagen- und Lernprozessdiagnostik,

c) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung insbesondere bei Schülerinnen und Schülern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen besondere Entwicklungsbedarfe aufweisen,

d) Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Unterstützung bei der Elternberatung,

e) Arbeitsgruppenangebote für Schülerinnen und Schüler zur Förderung der Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik sowie der sozial-emotionalen Kompetenzen,

f) Akquise, Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Praxisphasen der Schülerinnen und Schüler,

g) Mitwirkung bei der prozessorientierten Begleitung und Beratung im Rahmen der Beruflichen Orientierung,

h) Kooperation mit außerschulischen Partnern wie Betrieben, Institutionen der Wirtschaftsregion, Agentur für Arbeit, Jugendberufshilfe und Bildungsträgern.

Auch wirken die Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von schulischen Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule und bei schulkulturellen Veranstaltungen mit und arbeiten mit den Lehrkräften zusammen.

2
Einstellung

2.1

Für eine Einstellung kommen vor allem Personen mit den folgenden Abschlüssen in Betracht:

a) Hochschulabschlüsse Soziale Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit),

b) Hochschulabschlüsse Diplom-Pädagogik,

c) Hochschulabschlüsse Heilpädagogik,

d) Hochschulabschlüsse als Erzieherin oder Erzieher oder Abschlüsse als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher,

e) vergleichbare Hochschulabschlüsse und vergleichbare pädagogische Ausbildungen.

2.2

Ebenso können auch Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister eingestellt werden. Wenn durch Berufserfahrungen, Fortbildungen oder anderweitige Ausbildungsnachweise umfangreiche pädagogische Kompetenzen nachgewiesen werden, können auch vergleichbare Ausbildungen oder andere Abschlüsse zugelassen werden.

2.3

Die unbefristete Einstellung von Fachkräften anderer pädagogischer Berufsgruppen/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister darf nicht dazu führen, dass entsprechendes Personal des Schulträgers lediglich in den Landesdienst übernommen wird. Die Einstellungsbehörde hat darauf zu achten, dass die zu beschäftigenden Personen grundsätzlich über den Einsatz am konkreten Berufskolleg hinaus auch an anderen Berufskollegs einsetzbar sind.

2.4

Die Stellenausschreibung unter [meWiS](https://schulverwaltungsportal.nrw.de/stellen-im-schuldienst) und das Auswahlverfahren erfolgen gemäß den Vorschriften zum Ausschreibungsverfahren der Lehrereinstellung. Sofern ein Einsatz an einer weiteren Schule in Betracht kommt, soll hierauf in der Stellenausschreibung hingewiesen werden.

2.5

Die Bestimmung der [§§ 164](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__164.html) und [165 SGB IX](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__165.html) in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen ([BASS 21-06 Nr. 1.1](https://bass.schule.nrw/1026.htm%22%20%5Cl%20%22menuheader)) sind zu beachten.

3
Arbeitsrechtliche Hinweise

3.1

Auf die im Landesdienst tätigen Beschäftigten finden die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder ([TV-L](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5920100114101937199)) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Die Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, die zur Mitarbeit in Multiprofessionellen Teams eingestellt werden, sind pädagogisches Personal gemäß [§ 58 SchulG](https://bass.schule.nrw/6043.htm%22%20%5Cl%20%221-1p58) und Lehrkräfte im Sinne des [§ 44 TV-L](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5920100114101937199). Die Eingruppierung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder ([TV EntgO-L](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=20310&bes_id=32104&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=TV EntgO-L" \l "det0)) in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2. Die Eingruppierung von Beschäftigten, die von dieser Eingruppierungsregelung nicht erfasst sind, erfolgt unter Berücksichtigung der für die Aufgabenerfüllung einschlägigen Qualifikation einzelfallbezogen in eine Entgeltgruppe des TV-L.

3.2

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist im Arbeitsvertrag zu regeln. Sie beträgt für Vollzeitbeschäftigte im Jahresdurchschnitt 41 Stunden in der Woche. Von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entfallen 28 Unterrichtsstunden auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Unterricht. Der über die wöchentlichen Unterrichtsstunden hinausgehende Arbeitszeitanteil steht für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie andere Aufgaben im Rahmen der Nummer 1 dieses Erlasses zur Verfügung. Die wöchentlichen Unterrichtsstunden ermäßigen sich aus Altersgründen und bei Schwerbehinderung in analoger Anwendung der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 SchulG ([BASS 11-11 Nr. 1/1.1](https://bass.schule.nrw/6218.htm%22%20%5Cl%20%22menuheader)).

4
Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.